

# Informationsblatt für Betriebe und Gemeinden

## Thermische Solaranlagen < 100 m<sup>2</sup>

### Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit überwiegend betrieblicher Nutzung. **Die Bruttokollektorfläche der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 m<sup>2</sup> liegen.**

Einreichen können **Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und alle österreichischen Gemeinden** (für diese gelten gesonderte Regelungen).

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die **Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen < 100 m<sup>2</sup>** Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme. Die Solarkollektoren müssen dabei über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage zur Wärmeerzeugung sowie für Planung und Montage zusammen, Kosten für Leistungen in Eigenregie und Komponenten zur Wärmeverteilung im Objekt sind nicht förderungsfähig – in der folgenden Tabelle finden Sie einige Beispiele:

#### Förderungsfähige Anlagenteile

- Neue thermische Solaranlagen inklusive Kollektoren und Verrohrung
- Pumpengruppe
- Wärmespeicher
- Luftkollektoren und Hybridkollektoren (PVT)
- Demontagekosten und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Altanlagen

#### Nicht förderungsfähige Anlagenteile

- Photovoltaik-Anlagen zur Stromproduktion
- Elektroheizstäbe/Elektroheizpatronen
- Schwimmbadkollektoren
- Personaleigenleistungen des Antragstellers
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, et cetera)

Informationen über Förderungen von **Thermischen Solaranlagen ab 100 m<sup>2</sup>** Bruttokollektorfläche finden auf unserer Website: [Solaranlagen ≥ 100 qm | Umweltförderung](#).

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (beziehungsweise Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile beziehungsweise Hauptanlagenkomponenten (zum Beispiel Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** der beantragten Maßnahmen können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufgliederung ist für die Förderung erforderlich!
- Die Solaranlage muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- **Gemeinden** erhalten eine um 40 % reduzierte Förderung. Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe Infoblatt Zielgruppe).

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m <sup>2</sup>	
<b>Pauschale</b>	<input type="checkbox"/> 150 Euro/m <sup>2</sup> bei Standardkollektoren <input type="checkbox"/> 195 Euro/m <sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren <input type="checkbox"/> 125 Euro/m <sup>2</sup> bei Luftkollektoren
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	<input type="checkbox"/> + 10 Euro/m <sup>2</sup> – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen <input type="checkbox"/> + 10 Euro/m <sup>2</sup> – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung (für Details siehe <a href="#">Holzheizung &lt; 100 kW   Umweltförderung</a> )
<b>Förderungssatz</b>	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.

Die **Förderung für Gemeinden** beträgt 60 % der ermittelten, betrieblichen Förderung.

Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen zur De-minimis-Regelung finden Sie unter [Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Die **Auszahlung der Förderung** erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe>.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

## Checkliste

Firmenmäßig unterfertigtes <b>Formular zur Förderungsabrechnung</b>	✓
<b>Detaillierte Rechnungen über die zur Förderung beantragten Kosten</b> (Teilrechnungen und Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden)	✓
<b>Amtlicher Lichtbildausweis</b> (zum Beispiel Reisepass, Führerschein, ...) der Person, die das Formular zur Förderungsabrechnung unterfertigt.	✓
Optional: Falls Ihr Unternehmen in den letzten 3 Jahren weitere De-Minimis-relevante Förderungen erhalten hat: <b>Unterfertigtes Formular zur De-Minimis-Erklärung</b>	✓
Optional im Falle einer <b>Contractingfinanzierung oder Leasingfinanzierung</b> ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

## Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: **Solaranlagen < 100 qm | Umweltförderung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam „Energiesparen“: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

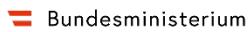
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Telefonnummer: +43 1 /31 6 31-714

**klimaschutz@publicconsulting.at**

Weitere Förderungen: [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

Weitere Infos zur KPC: [www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)



Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.